Kaiser Heinrich III. und Graf von Kalw.

Cruſius, Schwäbiſche Annalen.
Jacob Twinger von Königshofen, Chronik. Blatt 73. 1415.

Uralt iſt bei den Deutſchen der Brauch, Beleidigungen ſelbſt zu ſtrafen und Streitigkeiten durch einen Kampf zu entſcheiden. Er entſtammt der Zeit, wo eine öffentliche Gewalt noch nicht beſtand. Als innere und äußere Kriege und die Züge der Völkerwanderung die deutſchen Völker in eine Art von Staatsverfaſſung brachten, und auch als ſie zur fränkiſchen Monarchie gehörten, entſagten ſie jener trotzigen Gewohnheit nicht; ſie hielten eine richterliche Hülfe für den Mann entwürdigend. Die fränkiſchen Könige erkannten die Unmöglichkeit, dieſe Gewohnheit ganz auszurotten, ſuchten ſie deßhalb mehr und mehr zu mildern. Sie verpönten die Gewaltthätigkeit gegen den, der ſich, auch nach alter deutſcher Sitte, von der Fehde durch ein Wehrgeld befreien, d. h. Buße bezahlen wollte. Die Prieſter konnten ſolche Fehden ebenfalls nicht abſchaffen, ſie ſtellten es daher als ſündhaft vor, an den Tagen der Woche, welche der Tod und die Auferſtehung des Herrn heiligt, Gewaltthätigkeit zu üben.

https://doi.org/10.24355/dbbs.084-10.24355/dbbs.084-202008241544-0